

§ 60 StudFG Voraussetzungen

StudFG - Studienförderungsgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:
 1. 1.die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
 2. 2.ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
 3. 3.die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.
2. (2)Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

In Kraft seit 01.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at